Mitteilungen = Communications

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **121 (1970)**

Heft 8

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Berichtigung zu Mitteilungen

Frutiger, H.: «Der Lawinenzonenplan» in April-Nummer 1970, S. 246—276

In einem Aufsatz mit dem Titel «Der Lawinenzonenplan» in der April-Nummer dieser Zeitschrift wurde auf Seite 251 gesagt, dass ein erster Ansatz zu einem Lawinenzonenplan in einem Gutachten des Eidgenössischen Institutes für Schnee- und Lawinenforschung vom 30. September 1960 zum Baulinienplan der Ortschaft Wengen zu finden sei.

Das Kreisforstamt I des Kantons Bern, Herr Oberförster Vogt, macht den Autor darauf aufmerksam, *dass die Gemeinde Gadmen bereits am 4. Dezember 1954 einen vom Kreisforstamt ausgearbeiteten Lawinenzonenplan genehmigt hat.* Der Plan wurde in einem Nachtrag vom 10. Dezember 1955 in das Baureglement der Gemeinde Gadmen aufgenommen, welches am 3. Februar 1956 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt worden ist.

Der Autor hatte von dieser Tatsache Kenntnis, achtete aber leider nicht auf die Chronologie bei der Besprechung der Schwierigkeiten, welche mit der Ausscheidung von Lawinenzonen verbunden sind. Die Priorität gehört also eindeutig der Gemeinde Gadmen, respektive dem Kreisforstamt, welches sofort nach dem Lawinenwinter 1950/51 die Bearbeitung des Planes aufnahm und ihn bereits sechs Jahre vor dem oben angegebenen Datum vorlegen konnte.

Ich danke Herrn Oberförster Vogt für die Berichtigung und möchte ihn bitten, das Versehen zu entschuldigen. *H. Frutiger*